



Funkensonntag

31. März 2019

Um Brandfälle zu vermeiden und eine gesetzeskonforme Durchführung des Funkensonntags zu gewährleisten, gelten – gestützt auf Feuerschutz- und Umweltschutzgesetze – folgende Regeln:

Der vorgesehene Funkenplatz und der Verantwortliche für den Funkenplatz müssen **bis Montag, 18. März 2019** den Bezirksverwaltungen oder der Feuerschaugemeinde gemeldet werden. Sie können den Funkenplatz aufgrund von schlechten Standorten ablehnen.

Schlechte Standorte sind:

- nahe an Gebäuden
- nahe am Waldrand und an Hecken oder im Waldareal

Erlaubte Materialien im Funken sind:

- Trockenes, naturbelassenes Holz (Reisig, Äste, Stämme, Schwemmholz)
- Unbehandelte Holzreste aus Sägereien

Verboten:

- **Alles Andere.** Insbesondere: Paletten, behandeltes Holz, Möbel, Matratzen, Spanplatten, Holz aus Abbrüchen, Kunststoffe und ähnliches, wie auch sämtliche brennbare flüssige Materialien
- Funken, welche an Ort und Stelle **primär zur Entsorgung** von Holzschlägen und Heckenpflege entfacht werden

Hinweis:

- Um den traditionellen Anlass gemeinsam feiern zu können, gilt es darauf zu achten, die Austragungsorte der Funkenplätze zusammenzuziehen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt Funkensonntag (www.ai.ch → Themen → Natur und Umwelt → Umweltschutz → Merkblatt Funkensonntag)

Widerhandlungen gegen diese Regeln werden zur Anzeige gebracht.

Bezirkshauptmannämter Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten

**Bau- und Umweltdepartement AI
Amt für Umwelt
Feuerschaukommission**



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN